



# Technische Richtlinien

## Fremdbeilagen in Tageszeitungen

Die häufig mangelhafte Beschaffenheit von Fremdbeilagen in Zeitungen lassen den Schluss zu, dass viele Auftraggeber und die Hersteller der Beilagen oft nicht wissen, wo die Grenzen bei der Zeitungsproduktion für das Einstecken liegen. Die Produktion des Transportmittels der Beilagen - der Zeitung - erfolgt in wenigen Stunden. Je zuverlässiger die Versandraumtechnik arbeitet, desto weniger Pufferzeit wird im vorhergehenden Herstellungsprozeß der Zeitung eingeplant werden müssen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beilagen bestimmte Anforderungen erfüllen.

Durch das Inkrafttreten der Verpackungsverordnung mit der Rücknahmepflicht von Transportverpackungen müsste es im Interesse aller liegen, Transportverpackungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Aufwendige Verpackungen der Lagen oder Paletten sind meist unnötig, verursachen höhere Kosten, Mehrarbeit und der Schutz der Fremdbeilagen steht nicht unbedingt im richtigen Verhältnis zum Aufwand. Nicht selten führen solche Verpackungen sogar zu Beschädigungen wie Eselsohren oder Einrissen. Diese Beilagen sind für einen reibungslosen Einsteckprozess nicht mehr zu verwenden und müssen aussortiert werden. Es kommt also auf das richtige Maß und eine sachgerechte Verpackung an.

Zu Transportverpackungen zählen Paletten, Folien, Zwischen- und Abdecklagen sowie Eisen- oder Kunststoffbänder. Beilagenauftraggeber sind verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen oder aber der Zeitungsdruckerei ein Entsorgungsunternehmen zu benennen, das an ihrer Stelle die Entsorgung übernimmt. Die einsteckende Druckerei hat Anspruch auf den Ausgleich der aufzuwendenden Entsorgungskosten - ausgenommen Transportkosten zur Annahmestelle - durch den Beilagenauftraggeber. Näheres dazu finden Sie in den Handlungsempfehlungen bei Transportverpackungen des Bundesverbandes Druck auf [www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

Die Empfehlungen vereinfachen die Verständigung aller an der Beilagenwerbung Beteiligten und tragen zu einem komplikationslosen Produktiosprozess bei.

Die „Richtlinien für die Beschaffenheit von Fremdbeilagen“ wurden vom Fachbereich Zeitung des Bundesverbandes Druck E.V., Wiesbaden, in Abstimmung mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Bonn, erarbeitet.

### Kontakt:

Telefon: 06201-871100

[info@druckhausdiesbach.de](mailto:info@druckhausdiesbach.de)

[www.druckhausdiesbach.de](http://www.druckhausdiesbach.de)

## Richtlinien zum Produkt

1. Format
  - Mindestformat ist DIN A 6 (105 mm x 148 mm).
  - Maximalformat entspricht der jeweiligen Vorgabe des Verlages. Die Fremdbeilagen sollen in ihrem Format deutlich kleiner sein, als das Zeitungsformat, gegebenenfalls ist die Beilage zu falzen.
2. Einzelblätter \*)
  - Einzelblätter im Format DIN A 6 dürfen ein Flächengewicht von 170 g/m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
  - Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A 6 bis DIN A 4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m<sup>2</sup> aufweisen.
  - Größere Formate mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m<sup>2</sup> sind auf eine Größe im Bereich DIN A 4 (210 mm x 297 mm) zu falzen.
3. Mehrseitige Beilagen
  - Beilagen im jeweils möglichen Maximalformat müssen einen Mindestumfang von 8 Seiten haben. Bei geringerem Umfang (4 und 6 Seiten) ist ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m<sup>2</sup> erforderlich oder diese Beilagen sind nochmals zu falzen.
4. Gewichte \*\*)
  - Das Gewicht einer Beilage soll 50 g/Exemplar nicht überschreiten. Liegt es darüber, ist eine Rückfrage beim jeweiligen Zeitungsverlag erforderlich.
5. Bemusterung
  - zur Gewährleistung eines komplikationslosen Einsteckprozesses ist die Vorlage von Mustern (möglichst 3) vorab sinnvoll.

## Richtlinien zur Verarbeitung

6. Falzarten
  - Gefalzte Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. Leporello und Fensterfalz können schwerwiegende Probleme verursachen und sind deshalb nicht zu verarbeiten.
  - Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A 5 (148 mm x 210 mm) müssen den Falz an der langen Seite haben.
7. Beschnitt
  - Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.
  - Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.

\*) Die AGB PD Anlage 4 Absatz 5.4 besagen, dass Beilagen aus mehreren Bestandteilen als eine Beilage gelten, wenn sie geheftet oder geklebt sind bzw. durch einen Umschlag zusammengehalten werden. Mehrere Druckbogen desselben gleichgroßen Papiers, hergestellt in einem einheitlichen Arbeitsablauf, zählen als eine Beilage, wenn sie durch einen Rückfalz eine Einheit bilden. Jeder lose Bestandteil zählt ansonsten als selbständige Beilage.

\*\*) Das Höchstgewicht der Beilagen darf laut AGB PZD Anlage 4 Absatz 5.5 insgesamt nicht größer sein als das Gewicht des Zeitungsexemplares, in das sie eingesteckt werden. Zum Gewicht des Zeitungsexemplares gehören auch die Verlegerbeilagen.

## Richtlinien zur Verarbeitung

### 8. Angeklebte Produkte (z.B. Postkarten)

- Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden.
- Es sollte keine Punkt- sondern nur Strichleimung angewendet werden.
- Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung mit dem Verlag notwendig.
- Die maschinelle Verarbeitung von Beilagen mit Sonderformaten, Warenmustern oder -proben ist ohne vorherige technische Prüfung durch den jeweiligen Verlag nicht möglich.

### 9. Draht-Rückenheftung

- Bei mehrseitigen drahtgehefteten Beilagen muß die Drahtstärke der Heftklammer der Rückenstärke der Beilage angemessen sein. Die Klammerung muß ordentlich ausgeführt sein.
- Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

## Richtlinien für Verpackung und Transport

### 10. Anlieferungszustand

- Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche, manuelle Aufbereitung notwendig wird.
- Durch zu frische Druckfarbe, zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.

### 11. Lagen

- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 80-100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.
- Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
- Das Verschnüren oder Verpacken einzelner Lagen ist nicht erwünscht und auch nicht zweckmäßig.

### 12. Palettierung

- Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Mehrweg-Paletten gestapelt sein.
- Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und ggf. gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.
- Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken.
- Das Durchbiegen der Lagen kann ggf. durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen vermieden werden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit.
- Wird der Palettenstapel umreift oder schutzverpackt, ist darauf zu achten, dass die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden.
- Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte mit Inhalts- und Mengenangabe gekennzeichnet sein.

## Richtlinien zum Materialeinsatz

### 13. Packmitteleinsatz

- Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.

### 14. Einsatz von recyclingfähigem Verpackungsmaterial

- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Palettenbänder sollen aus Stahl sein.
- Kunststoffmaterialien müssen aus PP sein.
- Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.
- Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

## Richtlinien zur Abwicklung

### 15. Begleitpapiere

Aus dem Lieferschein und der Kennzeichnung der Palette (Palettenkarte) haben hervorzugehen:

- Auftragsnummer des Verlags
- Zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgaben
- Einsteck- bzw. Erscheinungstermin
- Auftraggeber der Beilage
- Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv
- Auslieferungstermin ex Beilagenhersteller
- Absender und Empfänger
- Anzahl der Paletten
- Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen
- Stückzahl der Beilagen je Palette

Ferner sind erforderlich:

- Textgleichheit des Lieferscheines zur Palettenkarte
- Raum für Vermerke

### 16. Richtlinien zur Anlieferung

- Die Anlieferung beim Verarbeiter sollte frühestens 10 Werktage und muß spätestens 3 Werktage vor dem Erscheinungstermin erfolgen.

Das Werk einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Bundesverbandes Druck unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Verarbeitung in elektronischen Systemen.